



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

37. Jahrgang	Herausgegeben zu Meschede am 20.07.2011	Nummer 7
---------------------	--	-----------------

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.
Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Bürgerservice"/"Allgemeine Informationen".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
42	Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich vom 07.07.2011	39
43	2. Änderungssatzung vom 04.07.2011 der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen vom 02.03.2009	41
44	Bekanntmachung zu § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz	42
45	Bekanntmachung der Fischerprüfung	42
46	Bekanntmachung Wasserrecht: Errichtung und Betrieb einer Gravitationswirbelkraftanlage in Winterberg-Niedersfeld	42
47	Öffentliche Zustellung	43
48	Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Feststellung des Jahresabschlusses für den Betrieb „Schul- und Bildungseinrichtungen“ des Hochsauerlandkreises“ für das Wirtschaftsjahr 2008	43
49	Bekanntmachung von Gesellschaften, an denen der Hochsauerlandkreis beteiligt ist; hier: Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH	44
50	Kraftloserklärung Sparbriefe	45
51	Bilanz des Hochsauerlandkreises für das Jahr 2010 über Art, Menge und Verbleib der entsorgten Abfälle einschließlich deren Verwertung	46

42 SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN FÜR DIE OFFENE GANZTAGSSCHULE IM PRIMARBEREICH VOM 07.07.2011

Aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zuletzt gültigen Fassung und des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 (Ganztagsschule im Primarbereich), zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2006 hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 17.12.2010 und am 01.07.2011 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Teilnahme an Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich

Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig.

§ 2

Beitragspflichtige

1. Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Beiträge zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

2. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Hauptferienmonate (Juli/August) im Sommer bleiben beitragsfrei.

3. Die Kosten für das Mittagessen sind zusätzlich direkt an den Hochsauerlandkreis zu zahlen.

4. Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 15. des Monats für den laufenden Monat zu entrichten.

§ 3

Beitragsbefreiung

Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine offene Ganztagschule, so halbiert sich der

Beitrag für das zweite Kind, für alle weiteren Kinder entfällt der Beitrag.

Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 4

Unzumutbarkeit der Beitragszahlung

Auf Antrag können die Elternbeiträge vom Hochsauerlandkreis ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 5

Höhe der Elternbeiträge

1. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet für die Dauer eines Schuljahres. Es sind zehn Beiträge für ein Jahr zu entrichten. Die Hauptferienmonate (Juli/August) im Sommer bleiben beitragsfrei.

2. Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zu- und Wegzug, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) möglich.

3. Kann eine Schülerin/ ein Schüler wegen Erkrankung, wegen Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, an den Angeboten der offenen Ganztagschule nicht teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Beitrags.

4. Der Elternbeitrag staffelt sich nach dem Jahresbruttoeinkommen. Bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens und bei der Staffelfelung werden die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder angewandt.

Jahreseinkommen

Elternbeitrag

bis 15.000 €	0 €
bis 25.000 €	18 €
bis 37.000 €	30 €
bis 49.000 €	48 €
bis 61.000 €	70 €
über 61.000 €	100 €

§ 6

Erhebung der Beiträge/Fälligkeit

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die offene Ganztagsbetreuung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres.

Die Elternbeiträge werden vom Hochsauerlandkreis, Fachdienst Schulverwaltung, Schulaufsicht, Stein-

straße 27, 59872 Meschede, vertreten durch die jeweils zuständige Förderschule, erhoben. Die Beiträge werden jeweils zum 15. eines Monats fällig.

§ 7 Erklärungspflicht der Eltern

1.
Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Fachdienst Schulverwaltung, Schulaufsicht, des Hochsauerlandkreises, schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

2.
Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekanntgeben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

3.
Wer nach eigener Einschätzung den Höchstbetrag bezahlt, muss keine weiteren Einkommensnachweise mehr vorlegen.

4.
Unabhängig von den vorgenannten Auskunft- und Anzeigepflichten kann der Hochsauerlandkreis jährlich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen überprüfen.

§ 8 Einkommensbegriff

1.
Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einnahmen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung gem. § 40a EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Abzuziehen sind die im Einkommensteuerbescheid als Sonderausgaben ausgewiesenen Kinderbetreuungskosten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.

2.
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Elterngeld bis zu einer Höhe von insgesamt 300 € im Monat bleibt als Einkommen unberücksichtigt (§ 10 Abs. 1 BEEG).

3.
Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

4.
Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 9 Maßgeblicher Einkommens-/Bezugszeitraum

1.
Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend davon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

2.
Die Elternbeiträge sind, basierend auf den jeweiligen Einkommen, jährlich neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1.
Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 Abs. 1 bezeichneten Angaben bei Aufnahme vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs. 2 Änderungen in den Einkommensverhältnissen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können nicht oder nicht unverzüglich mitteilt.

2.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

3.
Verwaltungsbehörde i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist der

Hochsauerlandkreis, Der Landrat, Steinstraße 27,
59872 Meschede.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom
01.08.2011 in Kraft. Die Satzung vom 05.07.2006
verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Meschede, den 07.07.2011

Dr. Schneider
Landrat

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung des Hochsauerlandkreises
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene
Ganztagsschule im Primarbereich vom 07.07.2011
wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung
von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NW
beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf
eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht
mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde
nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffent-
lich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher
beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber
dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und da-
bei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsa-
che bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 07.07.2011

Der Landrat
Dr. Schneider

43 2. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 04.07.2011 DER SATZUNG DES HOCH- SAUERLANDKREISES ÜBER DIE ERHE- BUNG VON ELTERNBEITRÄGEN IN KIN- DERTAGESEINRICHTUNGEN VOM 02.03.2009

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat am
01.07.2011 aufgrund des § 5 der Kreisordnung für
das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der z.Zt.
gültigen Fassung, des § 6 des Kommunalabgaben-
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

in der z.Zt. gültigen Fassung und des § 23 des Ge-
setzes zur frühen Förderung und Bildung von Kin-
dern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz) in der z.Zt. gülti-
gen Fassung beschlossen:

§ 3 Beitragsbefreiung

§ 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Besteht für mehr als ein Kind einer Familie oder
von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern
treten, gleichzeitig eine Beitragspflicht für den Be-
such einer Tageseinrichtung, Tagespflegestelle oder
einer Ganztagschule, so entfallen die Beiträge für
das zweite und jedes weitere beitragspflichtige
Kind.“

§ 7 Einkommensbegriff

§ 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz
bzw. Einkommenssteuergesetz sowie der Kinder-
geldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
und das Elterngeld bis zu einer Höhe von insgesamt
300 € im Monat bleiben als Einkommen unberück-
sichtigt (§10 Abs. 1 BEEG).“

§ 15 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.08.2011 in
Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Änderungssatzung vom 04.07.2011
über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kinderta-
geseinrichtungen und in Kindertagespflege nach
dem KiBiz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung
von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW
beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf
eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht
mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde
nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffent-
lich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher
beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber
dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und da-
bei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsa-
che bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 04.07.2011
Der Landrat
Dr. Schneider

44 BEKANNTMACHUNG ZU § 17 KORRUPTIONSBEKÄMPFUNGSGESETZ

Gemäß § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) geben die Mitglieder des Kreistages und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Landrat des Hochsauerlandkreises schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Dienstzeiten des Hochsauerlandkreises im Kreishaus in Meschede, Steinstraße 27, beim Fachdienst 11 –Kommunalaufsicht, Kreistag-, Ebene 4, Räume 416 oder 420, erfolgen.

Meschede, 11. Juli 2011

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

(Dr. Schneider)

45 BEKANNTMACHUNG DER FISCHERPRÜFUNG

Die Fischerprüfungen zur Erlangung des ersten Fischereischeines aufgrund der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV. NW. 1998 S. 62) in der z. Zt. geltenden Fassung findet statt am

11. und 12.10.2011.

Der genaue Prüfungstermin wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern mit der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben.

Personen, die an der Prüfung teilnehmen möchten, wenden sich bitte an das für ihren Wohnsitz zuständige Einwohnermeldeamt oder an die untere Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (0291/94-1367). Die hier bereitliegenden Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spätestens **10.09.2011 über das zuständige Einwohnermeldeamt** bei der unteren Fischereibehörde einzureichen. Ich weise schon jetzt darauf hin, dass nach dem 10.09.2011 eingehende Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung werden von einigen örtlichen Angelsportvereinen durchgeführt. Interessierte Personen wenden sich daher bitte an ihnen bekannte Angelsportvereine.

Informationen zur Fischerprüfung und Anmeldevordrucke sind auch über www.hochsauerlandkreis.de erhältlich.

Meschede, 12.07.2011

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Fischereibehörde -

Im Auftrag
Hohmann

46 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT:

**ANTRAG DES HERRN MICHAEL SAUERWALD, WINTERBERG-NIEDERSFELD AUF ERTEILUNG EINER WASSERRECHTLICHEN ERLAUBNIS FÜR DEN BAU UND BETRIEB EINER GRAVITATIONSWASSERWIRBELKRAFTANLAGE EINE GEWÄSSERAUSBAUMABNAHME GEMÄß § 8 FF WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG)
HIER: PRÜFUNG DER PFLICHT ZUR DURCHFÜHRUNG EINER UM - WELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP-PFLICHT)**

Herr Michael Sauerwald, An der Hille 8, 59955 Winterberg-Niedersfeld hat bei mir die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für folgendes Vorhaben beantragt:

Bau und Betrieb einer Gravitationswasserwirbelkraftanlage

Gemäß Nr. 13.14 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Bund (UVPG) ist für die Prüfung der UVP-Pflicht dieses Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung des Einzel-

falls nach Maßgabe des § 3 c Abs. 1 UVPG-Bund durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG-Bund zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG-Bund).

Die gemäß § 3 a UVPG-Bund erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Hochsauerlandkreis, Fachdienst Wasserwirtschaft zugänglich.

Meschede, 08.07.2011

Fachdienst Wasserwirtschaft
Az: 33 66 31 12 (1539/10)

Im Auftrag
Caspari

47 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Für Herrn Zoltan Ebert, Schmiedeweg 7, 32423 Minden, liegt bei der Behörde Hochsauerlandkreis, Hochsauerlandkreis, Geschwindigkeitsüberwachung –Bußgeldstelle-, Eichholzstr. 9, 59821 Arnsberg, A147 folgendes Schriftstück

Bescheid vom 22.02.2011
Aktenzeichen H05/551182664-31

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten Sprechzeiten in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.52 (Bundesgesetzblatt I S. 379), zuletzt geändert am 12.09.90 (BGBl. I S. 2002) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 23.07.57 (Gesetz- und Verordnungsblatt

NW S. 213/SGV. NW2010) nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag des Aushängens – als zugestellt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Datum: 15.06.2011
FD 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten -

Im Auftrag
Berbüße

48 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES KREISTAGES ÜBER DIE FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR DEN BETRIEB „SCHUL- UND BILDUNGSEINRICHTUNGEN DES HOCHSAUERLANDKREISES“ FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2008

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 08.10.2010 den Jahresabschluss des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2008 mit einer Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von 427.276.690,71 € und die Gewinn- und Verlustrechnung, die mit einem Jahresgewinn von 1.884.666,79 € abschließt, sowie den Lagebericht festgestellt.

Er beschloss weiter, den Jahresgewinn in Höhe von 1.884.666,79 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2008 liegt in Anwendung des § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsordnung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in der zur Zeit gültigen Fassung im Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 480 (Ansprechpartnerin: Frau Schmücker), während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Abschließender Vermerk der GPA NRW vom 27.06.2011:

“Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 08.11.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

“Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teiler-

gebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für den Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Betrieb hat das Wahlrecht gemäß § 27 EigVO NW ausgeübt (Anwendung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements). Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes Anlass zur Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen ent-

sprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. ‘

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.“

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag

Gregor Loges

Meschede, 06.07.2011

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Dr. Schneider

49 BEKANNTMACHUNG VON GESELLSCHAFTEN, AN DENEN DER HOCHSAUERLANDKREIS BETEILGT IST; HIER: ERHOLUNGS- UND SPORTZENTRUM WINTERBERG GMBH

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 646/SGV NRW 2021) i.V.m. § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 c) der Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV 2023) und § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieb und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 09.03.1981 (GV NRW Seite 147/SGV NRW 641), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der Jahresabschluss 2009 der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH und der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfers wie folgt bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH hat am 28.06.2011 den Jahresabschluss zum 31.12.2010 festgestellt. Sie hat beschlossen, dass der ausgewiesene Jahresfehlbetrag von

459.739,00 Euro von beiden kommunalen Gesellschaftern abzudecken ist.

Die mit der Belegprüfung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftstreuhand Meisterjahn & Partner GmbH, Sundern, hat am 22.06.2011 für das Jahr 2010 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung - und den Lagebericht und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes des Vermögens-, Bilanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss 2010 mit Lagebericht liegt in der Zeit vom 01.08.2011 bis 15.08.2011 während der Dienststunden im Kreishaus Meschede, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 598, zur Einsichtnahme aus.

Meschede, den 29. Juni 2011

Stork
Geschäftsführer

50 KRAFTLOSERKLÄRUNG SPARBRIEFE

Die von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellten Sparbriefe Nr. 304022007, Nr. 300345485, Nr. 300535085 und der Extrazins + Nr. 300419710 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Bilon, 30.06.2011

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand

51 BILANZ DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS JAHR 2010 ÜBER ART, MENGE UND VERBLEIB DER ENTSORGTEN ABFÄLLE EINSCHLIEßLICH DEREN VERWERTUNG

	Abfallart	Gesamt mengen	Verwertung	Vorbehandlung	Restmüll nach Abzug der Verwertung+ Vorbehandlung
1.)	Abfälle zur Beseitigung aus Haushalten				
a	<i>Hausmüll kommunal (Systemabfuhr)</i>	32.807 t		32.807 t	
b	<i>sonstiger Hausmüll (Direktanlieferer)</i>	19 t		19 t	
c	<i>Sperrmüll / kommunal</i>	8.716 t		8.716 t	
d	<i>sonstiger Sperrmüll</i>	60 t		60 t	
e	<i>Bioabfall</i>	25.281 t	25.281 t		
f	<i>Grünschnitt etc.</i>	3.437 t	3.437 t		
	Zwischensumme:	70.320 t	28.718 t	41.602 t	
2.)	Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen	37.739 t		6.445 t	31.294 t
3.)	Abfälle zur Verwertung	29.642 t *)	29.642 t		
4.)	Altpapier	12.939 t	12.939 t		
	Gesamtmenge :	150.640 t	71.299 t	48.047 t	31.294 t

*) davon 170 t Abdeckmaterial für Altdeponie Müschede und 9.649 t Abdeckmaterial für Altdeponie Halbeswig

Vorstehende Abfallbilanz wird hiermit gemäß § 5c Landesabfallgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, im April 2011

Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises
Pape (Betriebsleiter)